

# Stiftung BYC



Eine Initiative des Bayerischen Yacht-Club e.V.

## Vorwort

Die Stiftung Bayerischer Yacht-Club wurde 2016 ins Leben gerufen.

Die Gründungstifter haben damit die Möglichkeit geschaffen, zum Nutzen des BYC langfristig ein Vermögen aufzubauen.

Ein Vermögen, dessen Erträge helfen sollen, den BYC und seine Mitglieder bei der Ausübung ihres Sports zu unterstützen.

Trotz ihrer Gemeinnützigkeit sind die Möglichkeiten einer Stiftung vielfältig und denen eines Vereins überlegen.

Eine Stiftung wirkt nicht über Nacht. Sie ist vielmehr langfristig angelegt. Sie kann heute das fortsetzen, was unsere Vorfäter mit ihren Zuwendungen für den Club in Gang gesetzt haben.

Unsere Stiftung muss über Jahre wachsen und wird ihre volle Kraft erst für die nächsten Generationen entwickeln.

Dennoch sind wir dankbar, dass der erste Schritt getan ist. Es liegt nun an uns allen, die Stiftung und ihren Zweck bekannt zu machen. Wir helfen damit, ihr Vermögen zu mehren, zum Nutzen des BYC und seiner Mitglieder.

Gestalten Sie auf diesem Wege die Zukunft des BYC mit!

Der Stiftungsvorstand

## Grußwort

Liebe Freunde des Bayerischen Yacht-Clubs,

zu meiner großen Freude haben sich einige Mitglieder unseres Clubs entschlossen, die Stiftung BYC ins Leben zu rufen und haben dazu 100.000 Euro Grundstockvermögen eingebracht.

Die Stiftung BYC ist von den Mitgliedern des Vereins unabhängig, muss aber laut Satzung ihre Erträge ausschließlich dem Stiftungszweck „Förderung des Segelsports der Jugend und der Infrastruktur des Bayerischen Yacht-Clubs“ zuwenden. Der Club muss dazu einen entsprechenden Förderantrag stellen, der von der Stiftung bewilligt wird.

Wir hoffen, dass das Grundstockvermögen in Zukunft durch weitere Zuwendungen und vielleicht auch Erbschaften wächst. Damit könnte der Handlungsspielraum des Clubs, insbesondere bei unerwarteten größeren Projekten, deutlich verbessert werden.

Die Stiftung kann sehr viel flexibler agieren als der Bayerische Yacht-Club als gemeinnütziger Verein.

Das derzeitige Grundstockvermögen ist zwar noch gering, aber es ist ein Anfang. Zustiftungen können natürlich auch bestimmte Zweckbindungen erhalten wie z. B. Jugendförderung oder ähnliches.

Ich freue mich, wenn die Stiftung wächst und gedeiht und sich in den kommenden Jahren zu einem stabilen Pfeiler für den BYC entwickelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Luitpold Prinz von Bayern

# 16 wichtige Fragen und Antworten zur Stiftung BYC

## **Was bedeutet der Begriff Stiftung und um welche Rechtsform handelt es sich bei der Stiftung BYC?**

Eine Stiftung ist eine Einrichtung, die einen von einem oder mehreren Stiftern festgelegten Zweck mit einem bestimmten Vermögen auf Dauer fördert. Sie wird von einer mitgliederunabhängigen Organisation gemäß der Stiftungssatzung geführt.

Die Stiftung kann rechtsfähig und damit Trägerin von Rechten und Pflichten sein (§§ 80 Abs. 1, 1 BGB).

Die Stiftung BYC ist gemäß §§ 1,2 ihrer Satzung eine solche rechtsfähige Stiftung des Privatrechts. Mit ihrer Anerkennung durch die Regierung von Oberbayern hat sie ihre rechtliche Unabhängigkeit von den Stiftern erreicht und kann nur noch durch ihre Organe handeln.

## **Was ist der Stiftungszweck und wer hat diesen festgelegt?**

Gemäß § 2 Ziff. 1 ist Zweck der Stiftung BYC „die Förderung des Segelsports im Bayerischen Yacht-Club e.V.“ Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch die Förderung von Segelwettfahrten, des Segelunterrichts, der Jugendarbeit sowie der Infrastruktur des BYC.

Den Stiftungszweck haben die Stifter bei Errichtung der Stiftung so festgelegt.

## **Wie ist die Stiftung organisiert und wer handelt für die Stiftung?**

Die Stiftung wird durch den Stiftungsvorstand gesetzlich

vertreten. Er haftet persönlich für die Einhaltung insbesondere der steuerlichen Belange der Stiftung. Ferner wird ein Kuratorium entstehen, das den Vorstand in Stiftungsangelegenheiten berät.

## **Wie wird der Stiftungsvorstand besetzt und wird seine Tätigkeit entlohnt?**

Gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung besteht der Stiftungsvorstand aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied als Schatzmeister und ggfs. zwei weiteren Mitgliedern. Die Funktionen im Stiftungsvorstand sind folgendermaßen zu besetzen:

- A. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Hausvereins des Bayerischen Yacht-Club e.V.
- B. Stellvertretender Vorsitzender ist der 1. Vorsitzende des BYC e.V.
- C. Schatzmeister ist eines der weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstands.

Diejenigen Vorstandsmitglieder, die nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sind, werden vom Vorsitzenden und vom stellv. Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes einvernehmlich bestellt. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende des Stiftungsvorstands bestimmen ebenso einvernehmlich, welches der weiteren Mitglieder die Funktion des Schatzmeisters ausüben soll.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden ist funktionsgebunden.

Die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung wurden die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes von den Stiftern im Stiftungsgeschäft berufen.

Gemäß § 6 Abs. 4 ist die Tätigkeit im Vorstand ehrenamtlich. Anfallende Auslagen, die nachzuweisen sind, werden ersetzt.

### **Wer ist derzeit Mitglied im Stiftungsvorstand?**

Derzeit gehören dem Stiftungsvorstand an:

- Herr Dr. Peter-Alexander Wacker als Vorsitzender
- Herr Dr. Michael Steiner als stellvertretender Vorsitzender
- Frau Gisela Mosler als Schatzmeisterin

### **Steuerlicher Status der Stiftung? Gemeinnützigkeit?**

Schon im Vorfeld der Gründung wurde die Satzung der Stiftung BYC durch das zuständige Körperschaftsteuerfinanzamt auf ihre Vereinbarkeit mit den Regelungen der Abgabenordnung über „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff. AO) geprüft.

Mit dieser Anerkennung ist die Stiftung BYC „gemeinnützig“ und kann somit Spenden einnehmen und hierfür steuerlich anerkenungsfähige Spendenquittungen ausstellen.

### **Wer bestimmt über die Verwendung der Stiftungsmittel?**

Eine Stiftung existiert, um einen bestimmten, festgelegten Zweck zu erfüllen. Deshalb sind die Organe der Stiftung allein zur Erfüllung des Stiftungszwecks berufen.

Gemäß § 6 Absatz 1 ist das einzige Organ der Stiftung der Vorstand.

Gemäß § 5 Absatz 2 dürfen sämtliche Mittel der Stiftung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dabei muss das sogenannte „Grundstockvermögen“ einschließlich seiner Kaufkraft erhalten werden; d.h. der Stiftungszweck darf nur aus den Erträgen verfolgt werden.

### **Was sind die Ziele der Stiftung?**

Die Ziele der Stiftung BYC sind durch den Stiftungszweck in § 2 und die Präambel der Satzung festgelegt.

Demgemäß ist es Aufgabe der Stiftung BYC, den Segelsport im BYC insgesamt zu fördern und zu unterstützen.

### **Wie arbeitet die Stiftung konkret mit dem BYC zusammen und wie setzt sie Stiftungsmittel ein?**

Als Förderstiftung für den BYC ist die Stiftung BYC mindestens auf die Dauer der Existenz des BYC angelegt und demzufolge mit dem BYC engstens verbunden.

Gemäß § 2 Absatz 2 wird der Stiftungszweck insbesondere durch die Förderung von Segelwettfahrten, des Segelunterrichts, der Jugendarbeit sowie der Infrastruktur des BYC auf Antrag des Vorstands der BYC e.V. verfolgt. Förderungen erfolgen also ausschließlich auf Antrag und im Interesse des BYC.

## **Warum wurde die Stiftung BYC neben dem BYC e.V. errichtet? Wie ist die Anlagepolitik der Stiftung? Können Projekte gezielt über die Stiftung gefördert werden?**

Die Stiftung BYC hat sich zum Ziel gesetzt, den Bayerischen Yacht-Club selbstlos zu fördern und hat schon hier eine andere Ausrichtung als der Verein BYC selbst.

Anders als beim Verein BYC, wo Erträge zunächst in den allgemeinen Haushalt fließen, kann die Stiftung BYC von Dritten Spendenmittel für konkrete Einzelmaßnahmen entgegennehmen und diese sodann auf Antrag des Vereins BYC fördern.

Hieraus ergibt sich auch die Ergänzungs- und Innovationsfunktion der Stiftung.

Kraft ihrer Ausrichtung hat die Stiftung weitreichendere Möglichkeiten als der Verein, Erträge zu generieren, die dann dem Verein BYC zufallen können.

So kann das Grundstockvermögen jederzeit durch Zustiftungen (Zuwendung zum Grundstockvermögen) oder etwa durch Verfügungen von Todes wegen erhöht werden.

Ebenso können Mittelzuwendungen mit konkreten Verwendungsvorgaben, etwa der Förderung konkreter Projekte der Jugendarbeit, der Einrichtung einer Regatta (auch Gedächtnisregatta) oder der Anschaffung von Ausbildungsbooten verbunden werden.

Gemäß § 5 der Satzung erfüllt die Stiftung ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens und des sonstigen Vermögens
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Die Stiftung BYC als rechtsfähige gemeinnützige Stiftung hat darüber hinaus die Möglichkeit, unter ihrem Dach weitere nicht rechtsfähige Stiftungen und Treuhandstiftungen mit gleichem Stiftungszweck zu übernehmen und für diese zu handeln.

Möchte also jemand einen größeren Betrag einsetzen, ohne sich die gesamte Administration einer eigenen rechtsfähigen Stiftung aufzuerlegen, kann er die Stiftung BYC bitten, seine eigene Stiftung treuhänderisch zu verwalten.

Über diese selbst nicht rechtsfähigen Stiftungen (welche aber den Namen des jeweiligen Stifters tragen können), ist es also möglich, gezielt bestimmte Projekte beim BYC e.V. zu fördern und zu unterstützen.

Die Stiftung BYC schafft somit zu Gunsten allein des Vereins BYC eine nachhaltige Finanzierungsquelle zur Erhaltung und Förderung des Segelsports, insbesondere der Jugendarbeit und der Infrastruktur des BYC.

Die Anlagepolitik der Stiftung BYC kann in ihrer Funktion als „Förderstiftung“ für den BYC nur darin bestehen, möglichst viele Mittel durch Erträge des Stiftungsvermögens und durch Zuwendungen Dritter zu erhalten, um ihren Stiftungszweck gegenüber dem BYC e.V. erfüllen.

## **Wer kontrolliert bzw. beaufsichtigt die Stiftung BYC?**

Gemäß § 13 der Satzung und der allgemeinen Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes untersteht die Stiftung der Aufsicht durch die Regierung von Oberbayern.

Die staatliche Stiftungsaufsicht wacht über die Einhaltung der Satzung und die Respektierung des Stifterwillens.

Das Finanzamt kontrolliert die ausschließliche Verwendung der Stiftungsmittel für den gemeinnützigen Zweck. Der Stiftungsvorstand haftet persönlich für die Beachtung der sehr strikten Vorgaben des Gemeinnützigkeitssteuerrechts hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung.

Gemäß § 8 Absatz 3 und 4 der Satzung ist der Vorstand zudem verpflichtet, einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen. Ebenso muss der Stiftungsvorstand die Jahresrechnung regelmäßig durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen lassen.

### **Welche Kosten fallen in der Stiftung an?**

Gemäß § 6,4 sind die Vorstände der Stiftung zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

Die Tätigkeit der Vorstände erfolgt ehrenamtlich und damit unentgeltlich. Angefallene Auslagen, die nachzuweisen sind, werden ersetzt.

Die Höhe der Verwaltungskosten wird sich ausrichten nach den Grundsätzen einer wirtschaftlich sinnvollen und angemessenen Ausübung der notwendigen Tätigkeiten, damit die Stiftung effektiv arbeiten und ihre Verpflichtung gegenüber der Stiftungsaufsicht und dem Finanzamt erfüllen kann.

### **Wie ist die Stiftung mit dem Hausverein des BYC verbunden? Kann der Hausverein des BYC auch Mittel der Stiftung bekommen?**

Beim Hausverein des BYC handelt es sich um eine rechtlich eigenständige Institution, zu welcher die Stiftung BYC nach Stiftungszweck und Satzung in keinerlei Rechtsbeziehung steht.

Konstruktiv könnte es nur über den Begriff „Infrastruktur des BYC“ eine Verbindung geben, da die Stiftung in ihrem Stiftungszweck in § 2 Absatz 2 Nr. 4 auch die Förderung der Infrastruktur des BYC aufgenommen hat.

Der satzungsmäße Begriff „Infrastruktur des BYC“ beinhaltet hierbei diejenige Infrastruktur, die zwingend nötig ist, um den Segelsport in seiner Ausübung zu ermöglichen.

Eine satzungsgemäße Zweckbindung besteht jedoch nur zu Gunsten des BYC e.V..

Die Förderung des Hausvereins des BYC ist schon deshalb ausgeschlossen, weil dieser Verein nicht steuerbegünstigt ist.

### **Wie kann ich die Stiftung unterstützen? Kann ich dabei mit meiner eigenen Stiftung an die Stiftung BYC stiften? Kann ich Zustiftungen von der Steuer absetzen?**

Zunächst ist jegliche wohlwollende und ideelle Unterstützung, etwa in der Darstellung nach außen, dem Einbringen von Ideen zur Erfüllung des Stiftungszwecks, der Akquisition von Spendengeldern oder in der ehrenamtlichen Mithilfe stets willkommen.

Eine finanzielle Unterstützung kann in vielerlei Hinsicht erfolgen, insbesondere als Zustiftung in das Grundstockvermögen der Stiftung oder als Spende.

Es bestehen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten für individuelle Vereinbarungen über die konkrete Verwendung solcher Geldmittel im Rahmen des Stiftungszwecks.

Auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, aufgrund etwa einer Verfügung von Todes wegen, können ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

Entsprechend dem, etwa in einem Testament zum Ausdruck gebrachten, Erblasserwillen kann Vermögen aber auch zum satzungsgemäßen Verbrauch verwendet werden.

Nicht rechtsfähige Stiftungen können – soweit sie mit dem Stiftungszweck der Stiftung BYC übereinstimmen - von der Stiftung BYC treuhänderisch verwaltet werden. Möchte jemand z. B. sicherstellen, dass ein Teil seines Vermögens nach seinem Tod unter dem Begriff „Stiftung“ dem BYC e.V. zugute kommt, so kann er dies in einer letztwilligen Verfügung zu Gunsten der Stiftung BYC entsprechend festlegen.

Am unkompliziertesten sind Vermögenszuwendungen durch Spenden. Denn bei einer Spende stehen die zugewandten Mittel sofort für den gemeinnützigen satzungsgemäßen Zweck zur Verfügung. Eine Spende kann den aktuellen Bedarf und ein bestimmtes Projekt zeitnah und gezielt fördern. Spenden müssen zeitnah für den Stiftungszweck ausgegeben werden; ein Anhäufen von Spenden gefährdet die Gemeinnützigkeit.

### **Was ist die Aufgabe des Kuratoriums, wer sitzt im Kuratorium und wie werden Personen in das Kuratorium gewählt bzw. abgewählt?**

Gemäß § 10 der Satzung berät das Kuratorium den Stiftungsvorstand. Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt stets ein Vertreter des Hauses Wittelsbach.

Das Kuratorium besteht aus bis zu 20 Mitgliedern, die der Stiftungsvorstand bestellt. Insbesondere werden hier auch solche Personen benannt, die der Stiftung Zuwendungen zukommen lassen.

Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören (§ 10 Absatz 4 der Satzung).

### **Kann die Stiftung wieder aufgelöst werden?**

Die Aufhebung der Stiftung ist die ultima ratio der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, da sie die Existenz der Stiftung vernichtet und mit dem Stifterwillen grundsätzlich nicht vereinbar ist.

Sie ist daher nur unter den engen, in § 87 BGB definierten, Voraussetzungen zulässig. Es sind dieselben Voraussetzungen, welche die Behörde auch zu einer Änderung der Stiftungssatzung ermächtigen würden. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Gemäß §12 der Satzung wird bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke das Restvermögen an den BYC e.V. fallen.

Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.





# Wie kann ich die Stiftung BYC finanziell unterstützen?

Herr und Frau S. wollen den Segelsport im BYC fördern und hierfür finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Sie überlegen, welche Alternativen sich ihnen in diesem Zusammenhang bieten. Zunächst ist bei allen Alternativen der erklärte Wille des Förderers absolut vorrangig. Nachfolgend stellen wir einige mögliche Varianten vor.

## 1. Variante:

Die Förderer stellen einen beliebig hohen Geldbetrag als allgemeine Spende der Stiftung BYC zur Verfügung. Dieser Geldbetrag soll für die Stiftungszwecke, nämlich die Förderung des Segelsports, der Jugendarbeit oder der Infrastruktur im BYC verwendet werden.

Die Entscheidung über die konkrete Mittelverwendung bleibt beim Vorstand der Stiftung BYC, welche die Mittel auf Antrag des Bayerischen Yacht-Clubs einsetzen wird.

## 2. Variante:

Herr und Frau S. wollen ein konkretes Einzelprojekt fördern (zum Beispiel die Anschaffung eines Segelschulschiffes).

Dies erreichen sie durch die Gewährung einer Spende unter Auflagen, wobei die Auflage in der Anweisung liegt, das Segelschulschiff anzuschaffen. In beiden Fällen erteilt die Stiftung BYC eine steuerlich anererkennungsfähige Spendenbescheinigung.

## 3. Variante

Herr und Frau S. wollen ein sportliches Ereignis im Rahmen der Möglichkeiten des BYC für die nächsten fünf Jahre fördern und stellen hierzu der Stiftung BYC

einen Betrag zur Verfügung, der die anfallenden Kosten für dieses Ereignis abdecken wird. Dieser Betrag soll in fünf aufeinander folgenden Jahren verwendet werden.

Hier handelt es sich ebenfalls um eine Spende unter Auflagen, für welche die Stiftung BYC bei Zufluss der Spende eine steuerlich anererkennungsfähige Spendenbescheinigung erteilt. In diesem Fall darf die Stiftung jedoch von dem Grundsatz, Spenden innerhalb der zwei folgenden Veranlagungszeiträume für den Stiftungszweck zu verwenden, absehen, und für die Regatten eine Zweckrücklage bilden.

## 4. Variante:

Herr und Frau S. wollen die Stiftung BYC dadurch unterstützen, dass sie deren Grundstockvermögen aufstocken.

Eine solche Maßnahme wäre eine „Zustiftung“. Die Geldzuwendung würde in das Grundstockvermögen fließen und dort unangetastet verbleiben. Hierdurch werden mittelbar die Erträge der Stiftung erhöht, aus welchen der Stiftungszweck fortlaufend verfolgt wird. Auch in diesem Falle erteilt die Stiftung BYC eine steuerlich anererkennungsfähige Spendenbescheinigung.

## 5. Variante

Herr und Frau S. möchten nicht mehr selbst segeln und ihr Segelboot stattdessen der Stiftung BYC schenken.

Hierbei würde es sich um eine Sachspende handeln, weil der Stiftung ein Wirtschaftsgut zugewendet wird. In diesem Falle müsste die Spendenbescheinigung den Wert und die genaue Bezeichnung des gespendeten Gegenstandes ausweisen.

Dabei ist der „gemeine Wert“, also der Marktpreis, welcher bei Veräußerung des Gegenstandes erzielbar wäre, zu ermitteln. Bestehen hier Zweifel, könnte ein Sachverständigengutachten weiterhelfen.

#### **6. Variante:**

Herr und Frau S. wollen unter ihrem eigenen Namen eine Stiftung errichten, jedoch nicht mit den damit dauerhaft verbundenen Formalien belastet sein und die Stiftung daher durch die Stiftung BYC führen lassen.

Für ein solches Vorhaben würde sich eine treuhänderische Stiftung eignen. Hier schließen die Stifter (nämlich Herr und Frau S.) einen Treuhandvertrag mit dem Treuhänder (nämlich der Stiftung BYC). Durch diesen Stiftungsvertrag verpflichtet sich die Stiftung BYC, die laufenden Geschäfte der treuhänderischen Stiftung zu führen und entsprechend mit dem Stiftungsvermögen zu verfahren. Bei anfallenden Rechtsgeschäften tritt die Stiftung BYC als Treuhänder für die treuhänderische Stiftung auf. Die Stifter legen für ihre Treuhandstiftung eine eigene Satzung nieder, die hinsichtlich des Stiftungszwecks derjenigen der Stiftung BYC ähneln muss.

#### **7. Variante:**

Herr und Frau S. wollen, dass nach ihrem Ableben eine Stiftung unter ihrem Namen durch die Stiftung BYC gegründet und mit ihrem Vermögen ausgestattet wird. Möglich wird dies dadurch, dass Herr und Frau S. in ihrem Testament niederlegen, dass ihre Erben verpflichtet sind, eine Stiftung in dem vorgenannten Sinne zu errichten und den entsprechenden Stiftungsvertrag mit der Stiftung BYC abzuschließen. Im Übrigen gelten die Ausführungen zur Variante 6 sinngemäß.

#### **8. Variante:**

Herr und Frau S. sind dem Bayerischen Yachtclub extrem verbunden und wollen diesen langfristig fördern. Es ist daher ihr Wille, der Stiftung BYC ihren Nachlass zuzuwenden, diese Stiftung also als Erben einzusetzen.

Erreicht wird dies durch ein privatschriftliches oder notariell beurkundetes Testament oder einen Erbvertrag mit entsprechenden Willenserklärungen. Die Stiftung BYC ist rechtsfähig und gemeinnützig, sodass sie einerseits Universalrechtsnachfolger sein kann, andererseits keine Erbschaftsteuer schuldet. Natürlich können Herr und Frau S. aber auch ein Vermächtnis in ihrer letztwilligen Verfügung aussetzen, wenn sie die Stiftung BYC nicht als ihren Erben einsetzen möchten. In diesem Fall hat die Stiftung BYC als Vermächtnisnehmerin einen Anspruch gegen die Rechtsnachfolger von Herrn und Frau S. auf Erfüllung des ausgesetzten Vermächtnisses. Auch in diesem Falle fällt bei der Stiftung keine Erbschaftsteuer an. Die Erben selbst schulden auf den im Vermächtnis ausgesetzten Vermögenswert ebenfalls keine Erbschaftsteuer.

Grundsätzlich sollen die vorstehenden Ausführungen nur beispielhaft verschiedene Alternativen für eine Unterstützung der Stiftung BYC darstellen. Die Übernahme einer etwaigen Haftung für die steuerlichen Hinweise ist hiermit nicht verbunden. Förderer sollten daher steuerlichen Rat einholen. Bei finanzieller Unterstützung der Stiftung BYC bis zu einem Betrag von 200 Euro bedarf es nicht der Erteilung einer gesonderten Spendenquittung. In diesem Falle genügt gegenüber dem Finanzamt der Nachweis der Zahlung durch Vorlage des Überweisungsträgers.

## Ansprechpartner

### Der Stiftungsvorstand:

**Dr. Peter-Alexander Wacker,**  
*Vorsitzender des Hausvereins des BYC*

**Dr. Michael Steiner,**  
*1. Vorsitzender des BYC*

**Gisela Mosler,**  
*Schatzmeisterin*

### Das Kuratorium:

**S.K.H. Luitpold Prinz von Bayern,**  
*Vorsitzender des Kuratoriums*

**Manfred Meyer**

**Rudi Houdek sen.**

**Stephan Link**

**Gregor Franke**

## Kontakt

### Bayerischer Yacht-Club e.V.

Nepomukweg 10-12

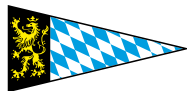
82319 Starnberg

Telefon: 08151 - 3238

Telefax: 08151 - 28222

E-Mail: [info@byc.de](mailto:info@byc.de)

Internet: [www.byc.de](http://www.byc.de)



Bayerischer Yacht-Club

